Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 341

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wiedergutmachung (7. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland (AWG)

— Drucksache 40 —

A. Bericht des Abgeordneten Hamacher

Der Gesetzentwurf — Drucksache 40 — ist dem Ausschuß für Wiedergutmachung von der Vollversammlung des Bundestages in der Sitzung am 12. Dezember 1957 federführend und dem Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen mitberatend überwiesen worden. Er wurde vom federführenden Ausschuß in dessen Sitzungen am 27. März und am 17. April 1958 in zwei Lesungen beraten. Der Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen legte seine Stellungnahme am 26. Februar 1958 schriftlich dar. Der Ausschuß für Wiedergutmachung hat die zu dem Gesetzentwurf vorliegenden Petitionen erörtert. Die Beratung des Gesetzentwurfs erfolgte zusammen mit dem Entwurf Drucksache 39 (Ausschußbericht siehe Drucksache 340).

Zu den vom Ausschuß geänderten Vorschriften des Entwurfs ist das Nachfolgende zu bemerken:

Zu Artikel I

Zur Überschrift

Die Abkürzung des Gesetzes wird in Einklang mit dem Gesetzentwurf Drucksache 340 neu gefaßt.

Zu § 5

In Absatz 2 hielt der Ausschuß die Vorschrift, daß die in Frage stehenden Heilbehandlungskosten usw. nur bis zum dreifachen Betrage der Kosten erstattet würden, die bei einer Behandlung in der Bundesrepublik entstanden wären, für unbillig. Er war der Meinung, hier müsse einmal berücksichtigt werden, daß diese Kosten im Ausland außerordentlich hoch seien und daß es sich zum anderen bei den Verfolgten nach diesem Gesetz um Kriegsbeschädigte des ersten Weltkriegs handele, die dann aus Verfolgungsgründen ihre Heimat hätten verlassen müssen. Insofern sei ein Vergleich mit Kriegsopfern, die freiwillig ins Ausland gegangen seien, nicht angebracht. Der Begriff der „angemessenen Kosten" in der Neufassung der Vorschrift bezieht sich auf die Verhältnisse des jeweiligen Aufenthaltslandes und entspricht dem § 10 der 2. DVO/BEG.

Zu § 7

Die Änderung des Absatzes 2 entspricht § 3 der Drucksache 340 und soll ebenfalls den Geschädigten eine Entschädigung sicherstellen, deren Versorgungsbezüge auf ein Sperrkonto eingezahlt worden waren.

Zu § 8

Der neu eingefügte Absatz 2 enthält das Prinzip der Vorteilsanrechnung (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Drucksache 340).

Zu § 9

Wie in § 5 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 340 war auch in § 9 Abs. 1 die vorgesehene Antragsfrist des 1. April 1958 durch diejenige des 30. Juni 1959 zu ersetzen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

Zu § 11a

Die neu eingefügte Vorschrift entspricht § 8 a der Drucksache 340. Gegenüber der Regierungsvorlage hielt es der Ausschuß für angebracht, die erbrechtliche Vorschrift des § 15 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland zu belassen.

Zu Artikel IV

Durch diese Vorschrift wird das Gesetz auf das Saarland erstreckt.

Soweit im Ausschuß die Regierungsvorlage gebilligt worden ist, wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs in Drucksache 40 verwiesen.

Bonn, den 18. April 1958

Hamacher
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 40 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. April 1958

Der Ausschuß für Wiedergutmachung

Frenzel	**Hamacher**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland (AWG)

— Drucksache 40 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wiedergutmachung (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland *(AWG)*	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel I	Artikel I
Das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 3. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 843) erhält die nachstehende Fassung:	Das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 3. August 1953 (Bundesgesetzbl. I. S. 843) erhält **die Überschrift „Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland (BWKAusl)" und** die nachstehende Fassung:
„Personenkreis	„Personenkreis
§ 1	§ 1
(1) Wiedergutmachung nach diesem Gesetz erhalten Personen, die im Sinne des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) verfolgt und dadurch in ihrer auf Schädigungen im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes beruhenden Versorgung geschädigt worden sind (Geschädigte) und ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben. Wiedergutmachung erhalten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch die im Ausland lebenden Hinterbliebenen Geschädigter, die nicht selbst Geschädigte im Sinne des Satzes 1 sind.	unverändert
(2) Wer auf Grund der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte, erhält Wiedergutmachung	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
nur, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem 26. April 1945 wiedererworben hat.	
(3) Dem Anspruch auf Wiedergutmachung steht nicht entgegen, daß Geschädigte oder ihre Hinterbliebenen nicht Deutsche nach Artikel 116 des Grundgesetzes sind.	
§ 2	§ 2
Anspruch auf Wiedergutmachung besteht, wenn	unverändert
1. der Geschädigte vor dem 23. Mai 1949 aus Verfolgungsgründen ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben, oder Vertriebener im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) und aus Verfolgungsgründen aus den Vertreibungsgebieten ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist, und	
2. der Berechtigte im Zeitpunkt der Entscheidung über die Wiedergutmachung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Staaten hat, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält; die Bundesregierung kann bestimmen, welche Staaten, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält, so behandelt werden, als ob mit ihnen diplomatische Beziehungen unterhalten würden.	
§ 3	§ 3
Von der Wiedergutmachung ist ausgeschlossen, wer Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat; die nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer ihrer Gliederungen schließt den Anspruch auf Entschädigung nicht aus, wenn der Berechtigte unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes entsprechen, bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist.	unverändert
Umfang der Wiedergutmachung	**Umfang der Wiedergutmachung**
§ 4	§ 4
Berechtigte nach diesem Gesetz erhalten Versorgung nach Maßgabe des Bundesversorgungsgesetzes, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.	unverändert
§ 5	§ 5
(1) Ausgleichsrenten und Elternrenten (§§ 32, 33, 41, 47 und 49 bis 51 des Bundesversorgungsgesetzes) werden in voller Höhe gewährt, es sei denn, daß offenbar der Lebensunterhalt auf andere Weise sichergestellt ist oder Bedürftigkeit nicht vorliegt.	(1) unverändert

Entwurf

(2) Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer im Ausland wegen der Folgen der Schädigung durchgeführten ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung, Heilanstaltpflege *und* Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln werden *bis zum dreifachen Betrage der Kosten* erstattet, *die bei einer Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland entstanden wären. Die Kosten für Arzneimittel werden in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen erstattet.* Für die Erstattung der Kosten für notwendige Reisen und entgangenen Arbeitsverdienst aus Anlaß einer Heilbehandlung gilt § 24 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend. Zur Vermeidung des Ausschlusses ist der Antrag auf Ersatz der Kosten bis zum Ablauf des auf die Entstehung der Kosten folgenden Kalenderjahres zu stellen. Für Heilstättenbehandlung wird Kostenersatz in der Regel nur gewährt, wenn sie vor ihrem Beginn von der zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 11 Abs. 1) genehmigt worden ist; in dringenden Fällen, die ärztlich zu begründen sind, kann Kostenersatz auch nachträglich beantragt werden. Kosten für Badekuren können nur erstattet werden, wenn diese vorher von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt worden sind. Im übrigen finden die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Heilbehandlung mit Ausnahme des § 13 Abs. 3 und 4 keine Anwendung.

(3) Die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung (§§ 25 bis 27), Krankenbehandlung (§ 10 Abs. 5 Satz 2 und § 28), das Ruhen des Rechtes auf Versorgung (§ 64 Abs. 1 Nr. 1) und Kapitalabfindung (§§ 72 bis 80) finden keine Anwendung.

§ 6

Für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes wird eine Entschädigung in Höhe der sich nach den §§ 4 und 5 ergebenden Leistungen gewährt.

§ 7

(1) Berechtigte nach diesem Gesetz haben auch Anspruch auf Entschädigung für die Zeit vor dem 1. April 1950.

(2) Die Entschädigung ist von dem Zeitpunkt an zu gewähren, von dem an die nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften *gewährten* Versorgungsbezüge *entzogen* oder *die Geschädigten nachweislich* an der Geltendmachung von Ansprüchen gehindert worden sind.

(3) Die Entschädigung ist nach den Vorschriften festzustellen, die für die Zeit von der Entziehung der Versorgungsbezüge an bis zum 31. März 1950 Geltung hatten; Zeiten, in denen an dem nach § 2 Nr. 1 maßgebenden letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort eine Kriegsopferversorgung nicht gewährt worden ist, scheiden aus. Soweit diese Vorschriften nach Ortsklassen abgestufte

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Die nachgewiesenen notwendigen **und angemessenen** Kosten einer im Ausland wegen der Folgen der Schädigung durchgeführten ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung, Heilanstaltspflege, **Hauspflege, Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln sowie der** Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln werden erstattet. Für die Erstattung der Kosten für notwendige Reisen und entgangenen Arbeitsverdienst aus Anlaß einer Heilbehandlung gilt § 24 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend. Zur Vermeidung des Ausschlusses ist der Antrag auf Ersatz der Kosten bis zum Ablauf des auf die Entstehung der Kosten folgenden Kalenderjahres zu stellen. Für Heilstättenbehandlung wird Kostenersatz in der Regel nur gewährt, wenn sie vor ihrem Beginn von der zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 11 Abs. 1) genehmigt worden ist; in dringenden Fällen, die ärztlich zu begründen sind, kann Kostenersatz auch nachträglich beantragt werden. Kosten für Badekuren können nur erstattet werden, wenn diese vorher von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt worden sind. Im übrigen finden die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Heilbehandlung mit Ausnahme des § 13 Abs. 3 und 4 keine Anwendung.

(3) unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

(1) unverändert

(2) Die Entschädigung ist von dem Zeitpunkt an zu gewähren, von dem an **die Geschädigten** die nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften **zu gewährenden** Versorgungsbezüge **nicht oder nicht zur freien Verfügung erhalten haben** oder an der Geltendmachung von Ansprüchen gehindert worden sind.

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Versorgungsbezüge vorsahen, ist bei der Bemessung der Entschädigung, wenn es für den Berechtigten günstiger ist, die Ortsklasse zu berücksichtigen, die der letzten Feststellung der Versorgungsbezüge vor der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland zugrunde lag.	
(4) Für die Erstattung von baren Auslagen, die dem Berechtigten von dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt bis zum 31. März 1950 für eine wegen der Folgen einer Schädigung selbstdurchgeführte Heilbehandlung erwachsen sind, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Soweit diese Auslagen nicht mehr nachgewiesen werden können, genügt die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, aus der hervorgeht, daß die Angaben des Geschädigten glaubhaft sind.	(4) unverändert
(5) Entschädigungsleistungen für die Zeit vor der Währungsumstellung werden in Reichsmark berechnet und im Verhältnis 10 zu 2 in Deutsche Mark umgerechnet; bare Auslagen im Sinne des Absatzes 4 werden im Verhältnis 1 zu 1 in Deutsche Mark umgestellt.	(5) unverändert
§ 8	§ 8
Auf die nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen werden die wegen der Folgen einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes nach anderen versorgungsrechtlichen Vorschriften für die gleiche Zeit gewährten Leistungen angerechnet. Soweit diese in Reichsmark bewirkt worden sind, gilt für das Umrechnungsverhältnis § 7 Abs. 5 entsprechend.	**(1)** Auf die nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen werden die wegen der Folgen einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes nach anderen versorgungsrechtlichen Vorschriften für die gleiche Zeit gewährten Leistungen angerechnet. Soweit diese in Reichsmark bewirkt worden sind, gilt für das Umrechnungsverhältnis § 7 Abs. 5 entsprechend. **(2) Die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Anrechnung eines im Zusammenhang mit dem Schaden erlangten Vorteils gelten sinngemäß.**
Fristen und Verfahren	Fristen und Verfahren
§ 9	§ 9
(1) Wiedergutmachung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum *1. April 1958* bei der für den Wohnort zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, mangels einer solchen Vertretung beim Auswärtigen Amt oder dem zuständigen Versorgungsamt (§ 11 Abs. 1) zu stellen. Rechtswirksam ist auch der bei einer anderen deutschen amtlichen Stelle gestellte Antrag. Hinterbliebene eines Geschädigten haben den Anspruch auf Wiedergutmachung zur Vermeidung des Ausschlusses binnen einem Jahr seit dem auf den Todestag des Geschädigten folgenden Tage zu stellen; die Frist endet frühestens am *1. April 1958.*	(1) Wiedergutmachung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum **30. Juni 1959** bei der für den Wohnort zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, mangels einer solchen Vertretung beim Auswärtigen Amt oder dem zuständigen Versorgungsamt (§ 11 Abs. 1) zu stellen. Rechtswirksam ist auch der bei einer anderen deutschen amtlichen Stelle gestellte Antrag. Hinterbliebene eines Geschädigten haben den Anspruch auf Wiedergutmachung zur Vermeidung des Ausschlusses binnen einem Jahr seit dem auf den Todestag des Geschädigten folgenden Tage zu stellen; die Frist endet frühestens am **30. Juni 1959.**
(2) Ist die in Absatz 1 genannte Frist versäumt, so schließt das den Antrag auf Wiedergutmachung nicht aus, wenn der Berechtigte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden verhindert war, den Antrag fristgerecht einzureichen. Der Antrag ist in diesem Fall binnen sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte seinen versorgungsrechtlichen Wiedergutmachungsanspruch bereits auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet hat.	(3) unverändert
§ 10	§ 10
Wird der Antrag auf Wiedergutmachung vor Ablauf der Frist des § 9 Abs. 1 gestellt, so beginnt die laufende Versorgung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Inkrafttreten des Gesetzes.	unverändert
§ 11	§ 11
(1) Die Zuständigkeit und das Verwaltungsverfahren bestimmen sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) und der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Versorgungsberechtigte im Ausland (Auslandszuständigkeits-VO) vom 4. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 726).	unverändert
(2) Über Streitigkeiten entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Für das Vorverfahren und das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 239) für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung maßgebend.	
	§ 11 a
	(1) Der Anspruch auf Entschädigung geht auf die Erben über. Für die Anmeldung gilt § 9 entsprechend.
	(2) Ein Übergang im Erbwege findet nicht statt, wenn der Anspruch einer Person zustehen würde,
	a) auf die der Anspruch nach dem offenkundigen Willen des verstorbenen Geschädigten nicht übergehen sollte;
	b) die nach § 3 einen Anspruch auf Entschädigung nicht geltend machen kann;
	c) die weder Ehegatte noch gesetzlicher Erbe der ersten oder zweiten Ordnung ist oder wäre.
Übergangs- und Schlußvorschriften	Übergangs- und Schlußvorschriften
§ 12	§ 12
(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.	unverändert
(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die in den Ländern der Bundesrepublik und im Land Berlin geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen über die Wiedergutmachung nationalsozia-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
listischen Unrechts, soweit sie die Kriegsopferversorgung nach diesem Gesetz betreffen, außer Kraft gesetzt.	
§ 13	§ 13
(1) Berechtigte nach diesem Gesetz, die nach dem 31. März 1950 aus dem Ausland zurückgekehrt sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben, erhalten, wenn der Antrag auf Wiedergutmachung binnen sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt wird, die Versorgung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes von dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind, frühestens vom 1. April 1950 an.	unverändert
(2) Absatz 1 findet auf Berechtigte im Sinne des § 1, die nach dem 30. Juni 1950 aus dem Ausland zurückgekehrt sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin genommen haben, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Versorgung frühestens am 1. Juli 1950 beginnt.	
§ 14	§ 14
(1) Die Versorgung eines Berechtigten, der aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland oder das Land Berlin zurückgekehrt und nach dem 22. Mai 1949 erneut ausgewandert ist, richtet sich nach den Vorschriften, die für deutsche Staatsangehörige im Ausland gelten, und zwar auch dann, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht oder außer ihr eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt.	unverändert
(2) § 7 findet auf Berechtigte, die nach dem 22. Mai 1949 auswandern und noch nicht im Sinne dieser Vorschrift entschädigt worden sind, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Entschädigung bis zu dem Zeitpunkt gewährt wird, von dem an die Voraussetzungen für eine Versorgung nach landesrechtlichen Vorschriften oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gegeben waren.	
§ 15	§ 15
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
§ 16	§ 16
Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland."	entfällt
Artikel II	Artikel II
1. Neue oder höhere Ansprüche auf Wiedergutmachung, die durch dieses Gesetz entstehen, können nur innerhalb der Frist des Artikels I § 9 Abs. 1 und 2 angemeldet werden. Artikel I § 10 gilt entsprechend.	1. unverändert
2. Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Ansprüche durch Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden sind,	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
behält es hierbei zugunsten des Berechtigten sein Bewenden. §§ 41, 42 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) und § 62 des Bundesversorgungsgesetzes bleiben unberührt.	
	3. Die in Artikel I § 5 Abs. 2 Satz 3 bestimmte Frist beginnt frühestens am Tage der Verkündung dieses Gesetzes.
Artikel III	Artikel III
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel IV	Artikel IV
Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.	**Das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 3. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 843) gilt in der Fassung dieses Gesetzes auch im Saarland.**
Artikel V	Artikel V
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert